



Brüssel, den 21. Mai 2025
(OR. en, it)

8905/25
ADD 1 REV 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0070 (COD)

CODEC 591
CLIMA 145
ENV 331
TRANS 176
MI 298

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
= Erklärungen

Erklärung Italiens

Italien begrüßt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zu CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die die neue Flexibilität ermöglichen und die Verwirklichung des Emissionsreduktionsziels für 2025 erleichtern soll, wodurch das Risiko für Sanktionen (die Abgabe wegen Emissionsüberschreitung), die Innovation hindern und die derzeitigen Schwierigkeiten des Automobilsektors in der EU verschlechtern würden, kurzfristig gemindert wird.

Italien ist der Auffassung, dass die vorgesehene Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/631 unbedingt dieses Jahr durchgeführt werden muss, um solche Schwierigkeiten langfristig angemessen anzugehen. Daher begrüßen wir die Absicht der Kommission, die Überarbeitung im zweiten Halbjahr 2025 vorzusehen und die erforderlichen Vorbereitungen anzukurbeln.

Italien ist der Auffassung, dass die Überprüfung faktenbasiert sein, den tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes entsprechen und einen wirklich förderlichen, stabilen Rechtsrahmen schaffen sollte, der einen wirtschaftlich tragfähigen und sozial gerechten Übergang für den Automobilsektor gewährleistet. Zu diesem Zweck halten wir es für wesentlich, dass die Überprüfung dem Grundsatz der Technologienutralität folgt und die Beiträge aller verfügbaren sauberen Lösungen für Fahrzeuge berücksichtigt werden, einschließlich der Nutzung von Biokraftstoffen. Wir erwarten auch eine umfassende Methodik zur Bewertung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen während ihres Lebenszyklus von der Produktion bis zur Entsorgung.

Schließlich ist Italien der Auffassung, dass Maßnahmen zur Minderung des Risikos für Sanktionen auch für den Sektor schwerer Nutzfahrzeuge angenommen werden sollten und dass die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/1242 vorgesehen werden sollte.

Erklärung Maltas

Malta kann das vorgeschlagene Maß an Flexibilität im Rechtsrahmen unterstützen, hat jedoch Bedenken. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das übergeordnete Ziel dieser Verordnung mit den gemeinsamen EU-Klimazielen für 2030, insbesondere mit den nationalen Zielen der Lastenteilungsverordnung, in Einklang steht.

Der Verkehr ist nach wie vor einer der Sektoren mit den höchsten Emissionen der EU, und im Falle Maltas tragen die verkehrsbedingten Emissionen maßgeblich zur Festlegung der Ziele der Lastenteilungsverordnung bei. Als Land, das alle Fahrzeuge einführt, ist Malta vollständig auf den externen Fahrzeugmarkt angewiesen und besonders anfällig für Schwankungen in der Preisdynamik zwischen konventionellen und emissionsarmen Technologien. In diesem Zusammenhang wird die Rolle der Verordnung bei der Förderung des Angebots an emissionsarmen Fahrzeugen als entscheidend für die nationalen Bemühungen Maltas angesehen, die Elektrifizierung seiner Fahrzeugflotte zu beschleunigen und seinen Dekarbonisierungsverpflichtungen nachzukommen.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen in der europäischen Automobilindustrie erkennt Malta an, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Weg zur Verwirklichung der Klimaziele sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient bleibt.